



## Henn & Fries Info

- \* Termine August 2014
- \* Termine September 2014
- \* Berichtigung eines Steuerbescheids auf Grund neuer Tatsachen oder offenkundiger Unrichtigkeit
- \* Bewertungsgesetz bei Erbschaft- und Schenkungsteuer
- \* Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand auch bei dauerhafter Übernachtung im selben Pensionszimmer?
- \* Geldwerter Vorteil für Privatnutzung bei Überlassung eines Dienstwagens
- \* Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers

## PRIVATPERSONEN

- \* Gezahlte Versicherungsleistung als nachträgliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- \* Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen

## UNTERNEHMEN

- \* Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns
- \* Nachträglicher Wegfall der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen
- \* Ohne Nachweis der Ausgaben kein Betriebsausgabenabzug
- \* Reiseleistungen an Schulen, Universitäten und Vereine umsatzsteuerpflichtig
- \* Rückstellungen für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen
- \* Verwendung eines mit hälftigem Vorsteuerabzug erworbenen PKW für private Zwecke
- \* Vorsteuerabzug scheitert nicht an Bezugnahme auf andere Geschäftsunterlagen in der Rechnung
- \* Vorzeitige Kapitalabfindung der Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers kann verdeckte Gewinnausschüttung sein
- \* Zahlungsverzug – Höhe der Verzugszinsen

## Aktuelle Informationen 4/2014

### Termine August 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Gewerbsteuer <sup>5</sup>	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Sozialversicherung <sup>6</sup>	27.8.2014	entfällt	entfällt

### Termine September 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.9.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.8.2014 ein Feiertag ist, gilt der 18.8.2014 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 21.8.2014.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2014 bzw. 24.9.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Berichtigung eines Steuerbescheids auf Grund neuer Tatsachen oder offener Unrichtigkeit**

Das Finanzamt hatte im Einkommensteuerbescheid von einem Steuerzahler erklärte Renteneinkünfte nicht berücksichtigt. Es führte nach Eintritt der Rechtskraft eine auf „offenbare Unrichtigkeit“ gestützte Änderung durch. Dagegen wehrte sich der Steuerzahler mit der Begründung, dass er eine vollständige Erklärung unter Beifügung des Rentenbescheids abgegeben habe.

In dem sich anschließenden Rechtsstreit kam der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Finanzamts rechtswirksam vorgenommen wurde. Da der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten in vollem Umfang nachgekommen

war, konnte die unterbliebene Berücksichtigung der Renteneinkünfte nur auf einem mechanischen Versehen beruhen. Es konnte nicht unterstellt werden, dass die unterbliebene Berücksichtigung auf einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung der zuständigen Sachbearbeiterin zurückzuführen war. Folgerichtig handelte es sich um eine änderungsfähige offenbare Unrichtigkeit.

**Hinweis:** Wäre der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen, hätte das Finanzamt den Bescheid auf Grund von neuen Tatsachen ändern können.

## **Bewertungsgesetz bei Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Der Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung (z. B. ein Wohnrecht) beträgt maximal das 18,6-fache des maßgeblichen Jahreswerts der Nutzung oder Leistung. Bei der Ermittlung des Kapitalwerts ist der Jahreswert dieser Nutzungen oder Leistungen maximal mit 1/18,6-tel des Werts des Wirtschaftsguts selbst anzusetzen. Damit wird gewährleistet, dass die Nießbrauchslast an einem Grundstück nie höher sein kann als der Wert des Grundstücks selbst.

Eine Tochter hatte ihrem Vater ein Einfamilienhaus geschenkt, an dem er bereits ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht hatte. In dem Schenkungsvertrag waren als Verkehrswerte des Grundstücks und des Wohnrechts auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens 60.000 € bzw. 43.000 € angegeben. Der Jahreswert des Wohnrechts betrug nach dem Sachverständigen 4.744 €. Fraglich war, ob bei der Ermittlung der Schenkungsteuer die Belastung aus dem Wohnrecht mit dem Jahreswert anhand des Grundbesitzwertes oder des höheren Verkehrswertes zu berücksichtigen war.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch nach der Neuregelung der Bewertung des Grundbesitzes durch die Erbschaftsteuerreform der geringere Wert anzusetzen war. Zwar können nunmehr im Rahmen des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts des Grundstücks auf dem Objekt lastende Nutzungsrechte mit dem Verkehrswert berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich aber um ein eigenständiges Verfahren, das nicht auch automatisch für die Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gilt.

Nur wer im Rahmen der gesonderten Feststellung des Grundbesitzwertes einen niedrigeren gemeinen Wert des Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Objekt lastenden Nutzungsrechte nachweist, kann dies auch bei der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nutzen.

## **Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand auch bei dauerhafter Übernachtung im selben Pensionszimmer?**

Ein im Außendienst tätiger Arbeitnehmer wohnte in A und übernachtete wochentags in einer Pension in B, von der er seine jeweiligen Kunden in seinem Vertriebsbezirk besuchte. Er war dort mehr als 200 Tage im Jahr unterwegs und machte für alle Tage Verpflegungsmehraufwendungen geltend.

Das Finanzamt meinte, der Aufenthalt in der Pension sei einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen, sodass Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate angesetzt werden können. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied zu Gunsten des

Arbeitnehmers, dass die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung nicht anzuwenden sind, weil eine Pension kein Haushalt ist.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der jetzt abschließend entscheiden muss.

## **Geldwerter Vorteil für Privatnutzung bei Überlassung eines Dienstwagens**

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, stellt der Nutzungsvorteil einen Lohnzufluss dar. Dieser wird grundsätzlich mit 1 % des Brutto-Listenpreises bei Erstzulassung des Fahrzeugs angesetzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer das Fahrzeug privat nutzt. Die Behauptung, das überlassene Fahrzeug würde privat nicht genutzt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Auch wenn ein Verbot der Privatnutzung besteht, diese jedoch nicht nachweisbar überwacht wird, ändert sich an dieser Beurteilung nichts. Eine von der 1 %-Regelung abweichende Berechnung des Nutzungsvorteils ist nur dann möglich, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

## **Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers**

Ein GmbH-Geschäftsführer, der über eine Minderheitsbeteiligung an der Gesellschaft verfügt, ist als abhängig Beschäftigter sozialversicherungspflichtig, wenn er zwar für die Firma wesentliche Fachkenntnisse und Kundenkontakte besitzt, sich jedoch Arbeitnehmerrechte wie ein leitender Angestellter sichert.

Das hat das Sozialgericht Dortmund entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall besaß der Geschäftsführer einer Softwarefirma einen Gesellschafteranteil von 49,71 %, ohne über eine umfassende Sperrminorität zu verfügen. Nach

Auffassung des Gerichts übt der Geschäftsführer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Er habe allein aufgrund seiner Gesellschafterrechte nicht die Möglichkeit, seine Weisungsgebundenheit aufzuheben. Die Ausgestaltung seines Anstellungsvertrags mit Gehaltsvereinbarung, Urlaubsanspruch, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall und anderen Nebenleistungen spreche für eine typische Beschäftigung als leitender Angestellter. Es sei auch nicht unüblich, dass kleinere Firmen von dem Fachwissen und den Kundenkontakten leitender Angestellter abhängig seien.

## **Gezahlte Versicherungsleistung als nachträgliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Leistet eine Versicherung Schadensersatz für ein durch Brand zerstörtes Gebäude, das der Einkünfteerzielung durch Vermietung und Verpachtung diene, so mindern die Schadensersatzzahlungen nicht die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts bildet der Anspruch auf die Versicherungsentschädigung ein gesondertes Wirtschaftsgut und gehört zur nicht steuerbaren Vermögenssphäre. Es liegen keine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vor.

Anders ist es nach diesem Urteil, wenn die Zahlungen der Versicherung Werbungskosten ersetzen. Dann liegen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vor.

Hat der Eigentümer des Objekts im Jahr der Zerstörung des Gebäudes zulässigerweise den Restwert als Werbungskosten (Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung) in Anspruch genommen, liegen im Jahr der Zahlung der Versicherungsleistung nachträgliche Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe des abgeschriebenen Restwerts des zerstörten und untergegangenen Gebäudes vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen**

Nutzt ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich, kann er das Gebäude ganz, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnung muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dieses Zuordnungswahlrecht gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen

(z. B. GmbH). Nutzt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer das Gebäude teilweise für eigene Wohnzwecke, muss die GmbH deshalb eine Zuordnungsentcheidung vornehmen. Liegt diese bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht vor, ist das Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

## **Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns**

Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. Der schriftliche Arbeitsvertrag muss inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der als Arbeitnehmer beschäftigte Ehegatte muss die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall beschäftigte ein Unternehmer seine Ehefrau als geringfügig entlohnte Bürogehilfin, sie erhielt 400 € pro Monat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war dies unangemessen hoch und sie berücksichtigte nur einen monatlichen Nettolohn von 200 €. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Die Vereinbarung eines unangemessen hohen Arbeitslohns führt nach diesem Urteil nicht zur generellen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses. Wird ein Angehörigenarbeitsverhältnis dem Grunde nach anerkannt, ist der überhöhte unangemessene Arbeitslohn auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Das „Übermaß“ ist der privaten Sphäre als Privatentnahme zuzuordnen.

## **Nachträglicher Wegfall der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen**

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerlich privilegiert. Es wird ein Verschonungsabschlag und ein Abzugsbetrag gewährt. Beide können insoweit rückwirkend wegfallen, als begünstigtes Vermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert wird. Als Veräußerung gilt jede entgeltliche Übertragung.

Unerheblich ist, aus welchen Gründen die Veräußerung stattfindet, folglich auch, ob sie freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Wie restriktiv die Wegfallklausel angewendet wird, ist daran zu erkennen, dass selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, zu hohe Privatentnahmen zur Tilgung von Erbschaftsteuerverbindlichkeiten oder die Veräußerung von Vermögensteilen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen steuerschädlich sind.

## **Ohne Nachweis der Ausgaben kein Betriebsausgabenabzug**

Grundsätzlich trägt der Unternehmer die objektive Beweislast (Feststellungslast) dafür, dass die Aufwendungen, für die er den Betriebsausgabenabzug begehrt, betrieblich veranlasst sind. Die Höhe der Aufwendungen hat der Unternehmer nachzuweisen und zu belegen.

Sind bereits die Verhältnisse einer Zahlung unklar, kann das Finanzgericht in Frage stellen, dass eine lediglich behauptete Zahlung durch den Betrieb des Unternehmers veranlasst war. Wird der konkrete Nachweis der betrieblichen Veranlassung nicht erbracht, geht dies zu Lasten des Unternehmers und der Betriebsausgabenabzug ist zu versagen. So entschied das Finanzgericht München.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Reiseleistungen an Schulen, Universitäten und Vereine umsatzsteuerpflichtig**

Führt ein Unternehmer Schul- und Studienreisen für Schulen, Universitäten, Vereine oder Gruppen durch, unterliegen die Erlöse der Umsatzsteuer. Sie sind auch nicht insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als sie auf die Beherbergung und Beköstigung entfallen.

Der Unternehmer kann die Reiseleis-

tungen allerdings der sog. Margenbesteuerung (Differenz zwischen Reisepreis und dem Betrag, den der Unternehmer für Reisevorleistungen aufwendet) unterwerfen. Dies gilt entgegen der nationalen Regelung auch für den Fall, dass der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist (wie z. B. bei Klassenfahrten).

Die nationale Regelung, wonach die Margenbesteuerung voraussetzt, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist, verstößt gegen Unionsrecht. Der Unternehmer hat somit ein Wahlrecht: Anwendung der „normalen“ Besteuerung (Umsatzsteuer auf den vollen Reisepreis und Vorsteuerabzug auf die Reisevorleistungen) oder Anwendung der Margenbesteuerung.

## **Rückstellungen für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen**

Sind Versicherungsvertreter zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen verpflichtet, haben sie für diesen zukünftig entstehenden Aufwand Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Voraussetzung ist, dass es sich um bilanzierende Vertreter handelt, die keine gesonderte Provision für die Pflege des Versicherungsbestands erhalten. Es wird ihnen lediglich eine einmalige Abschlussprovision für die Vermittlung und weitere Betreuung der Verträge gezahlt. In diesen Fällen befinden sich die Vertreter in einem Erfüllungsrückstand. Sie haben zum Zeitpunkt der Provisionszahlung (noch) weniger geleistet, als sie nach dem von ihnen zu erfüllenden Vertrag zu leisten haben.

Aus dem Umstand, dass keine zusätzliche Verwaltungsprovision gezahlt wird, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um einen unwesentlichen und damit zu vernachlässigenden Rückstellungsbedarf handelt. Es dürfen allerdings nur Leistungen für bereits abgeschlossene Verträge in die Berechnung einbezogen werden. Die so festzustellenden zukünftigen Verpflichtungen sind mit ihren Einzel- und Gemeinkosten (Vollkosten) zu bewerten. Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die eigene zukünftige Arbeitsleistung. Damit besteht für Versicherungsvertreter ohne Mitarbeiter keine Möglichkeit, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Zur Berechnung der Höhe der Rückstellungen ist auf den erforderlichen Zeitaufwand pro Vertrag abzustellen. Auf Grund vertragsgenau zu dokumentierender Aufzeichnungen des zeitlichen Arbeitsbedarfs ist die Berechnung unter Zugrundelegung des Stundenlohns der einzusetzenden Mitarbeiter vorzunehmen. Der errechnete Betrag ist anschließend abzuzinsen.

Kann der Versicherungsvertreter keine entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen, führt das nicht zwangsläufig dazu, die Rückstellungsbildung zu versagen. Es ist dann eine Schätzung durchzuführen.

## Verwendung eines mit hälftigem Vorsteuerabzug erworbenen PKW für private Zwecke

Bei Anschaffung eines PKW ab 2001 waren nur zu 50% der Aufwendungen als Vorsteuer abziehbar. Im Gegenzug war für die Privatnutzung des PKW keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Ab 2004 wurde die Vorschrift aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt kann der Unternehmer für das mindestens zu 10% unternehmerisch genutzte Fahrzeug den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Er muss aber die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern,

wenn auf die Kosten ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Nach einer Übergangsregelung sind die Vorschriften in der jeweils bis 31.12.2003 geltenden Fassung auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2004 angeschafft oder hergestellt worden sind und für die der halbe Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nach der Vorschrift nicht für nach dem 1.1.2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder

den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.

Macht ein Unternehmen in Besteuerungszeiträumen ab 2004 aus Eingangsleistungen für die Miete oder den Betrieb eines sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten PKW, der nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2004 angeschafft wurde, den vollen Vorsteuerabzug geltend, ist die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nicht ausgeschlossen.



**HENN & FRIES**  
STEUERBERATER PARTNERSCHAFT



Michael Henn, Thomas Henn, Kurt Fries, Andreas Diller

Wir begrüßen als  
neue Partner  
unserer Kanzlei

Michael Henn  
und  
Andreas Diller

Henn & Fries Steuerberater Partnerschaft | 97769 Bad Brückenau

Niederlassungen: Bischofsheim | Hammelburg | Gräfenroda

[www.henn-fries.de](http://www.henn-fries.de)

## Vorsteuerabzug scheitert nicht an Bezugnahme auf andere Geschäftsunterlagen in der Rechnung

Ein Unternehmer kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung Angaben tatsächlicher Art über den Umfang und die Art der Leistung enthält. Die Beschreibung muss so genau sein, dass die abgerechnete Leistung identifizierbar ist.

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass zur Identifizierung andere Geschäftsunterlagen (z. B. Rahmenvereinbarung) herangezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die Rechnung auf die anderen Geschäftsunterlagen verweist und die in Bezug genommenen Unterlagen eindeutig bezeichnet. Voraussetzung ist nicht, dass die anderen Geschäftsunterlagen der Rechnung beigelegt sind. Es reicht aus, dass sie beim Rechnungsaussteller und beim Rechnungsempfänger vorhanden sind.

## **Vorzeitige Kapitalabfindung der Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers kann verdeckte Gewinnausschüttung sein**

Dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wurde eine Pension auf das 65. Lebensjahr zugesagt. Mit 52 Jahren übertrug er die GmbH-Anteile auf seinen Sohn und verzichtete auf seine Pensionsansprüche, um die Gesellschaft nicht mit den Risiken der Pensionszusage zu belasten. Hierfür erhielt er eine einmalige Abfindung, die aber niedriger war, als ein Fremder hierfür gefordert hätte. Für die GmbH war der Verzicht in zweifacher Hinsicht günstig: Sie hatte nicht mehr das Risiko der künftigen Pensionslast und die Abfindung war niedriger als verkehrüblich. Sie behandelte die gezahlte Abfindung als Betriebsausgabe und löste gleichzeitig die gebildete Pensionsrückstellung gewinnerhöhend auf, so dass nur die Differenz den Gewinn minderte. Das Finanzamt sah in dem Vorgang eine verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte den Gewinn um die gezahlte Abfindung.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt aus mehreren Gründen Recht. Zum einen sei die Abfindung nicht schon

in der ursprünglichen Pensionszusage vereinbart worden, sondern „ad hoc“ im Rahmen der Anteilsübertragung. Zum anderen sei der Abfindungsbetrag zu niedrig und ein fremder Geschäftsführer hätte die Vereinbarung deswegen nicht getroffen.

Auch an der Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung hatte das Gericht keine Zweifel. Obwohl der Gewinn nur in Höhe der Differenz zwischen der Abfindung und der aufgelösten Pensionszusage gemindert worden war, wertete es den Abfindungsbetrag als verdeckte Gewinnausschüttung, weil eine Saldierung unzulässig ist.

**Hinweis:** Für den ausgeschiedenen Geschäftsführer ergab sich ein Steuervorteil. Er konnte einen Antrag auf Minderung seiner Einkommensteuer stellen, weil die bisher als Arbeitslohn versteuerte Abfindung nunmehr Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellte. Sie musste nach dem Halbeinkünfteverfahren (bis 2008) nur zu 50 % versteuert werden.

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streifall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbrauchershinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %